

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

253

Nr. 13	München, den 31. Juli	1984
Datum	Inhalt	Seite
24. 7. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen 2330-16-I	253
24. 7. 1984	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen 2330-16-I	254
16. 7. 1984	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) 2230-3-1-1-K	256
23. 7. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung 720-1-W	261

2330-16-I

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Vom 24. Juli 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1542) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG) vom 21. Dezember 1982 (GVBl S. 1111, BayRS 2330-16-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1984 (GVBl S. 105), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, werden folgende Höchstbeträge im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bestimmt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Zentralheizung und mit Bad oder Dusche DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
von 1 Million und mehr	9,-	7,50
unter 1 Million	7,-	6,50“

§ 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung neu bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

München, den 24. Juli 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Vom 24. Juli 1984

Auf Grund des § 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 24. Juli 1984 (GVBl S. 253) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 21. Dezember 1982 (GVBl S. 1111, BayRS 2230-16-I) in der vom 1. September 1984 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 25. Oktober 1983 (GVBl S. 1011),
2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 10. April 1984 (GVBl S. 105) und
3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 24. Juli 1984 (GVBl S. 253).

München, den 24. Juli 1984

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2330-16-I

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1984

Auf Grund von § 1 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1542) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Gebietsbestimmung

Nach § 1 Abs. 4 AFWoG wird bestimmt, daß eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zu leisten ist

1. in den kreisfreien Städten Erlangen,
München und
Nürnberg,

2. in der Großen Kreisstadt Dachau,
3. in den kreisangehörigen Gemeinden

Alling,
Aschheim,
Eichenau,
Emmering (Landkreis Fürstenfeldbruck),
Feldkirchen (Landkreis München),
Fürstenfeldbruck,
Garching b. München,
Gauting,
Germering,
Gilching,
Gräfelfing,
Grasbrunn,
Gröbenzell,
Grünwald,

Haar,
Hohenbrunn,
Ismaning,
Karlsfeld,
Kirchheim b. München,
Kirchseon,
Krailling,
Neubiberg,
Neuried,
Oberhaching,
Oberschleißheim,
Olching,
Ottobrunn,
Planegg,
Poing,
Puchheim,
Pullach i. Isartal,
Putzbrunn,
Taufkirchen (Landkreis München),
Unterföhring,
Unterhaching,
Unterschleißheim,
Vaterstetten und
Zorneding.

§ 2

Höchstbeträge

(1) Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, werden folgende Höchstbeträge im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bestimmt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Zentralheizung und mit Bad oder Dusche DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
von 1 Million und mehr	8,-	6,50
unter 1 Million	6,-	5,50

(2) Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, werden folgende Höchstbeträge im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bestimmt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Zentralheizung und mit Bad oder Dusche DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
von 1 Million und mehr	8,50	7,-
unter 1 Million	6,50	6,-

(3) Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, werden folgende Höchstbeträge im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bestimmt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Zentralheizung und mit Bad oder Dusche DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
von 1 Million und mehr	9,-	7,50
unter 1 Million	7,-	6,50

§ 3

Besondere Höchstbeträge,
Begriffsbestimmung

(1) Bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern erhöhen sich die in § 2 bestimmten Höchstbeträge um 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich; das gilt nicht für Einliegerwohnungen.

(2) Die in § 2 bestimmten Höchstbeträge enthalten keine Betriebskosten im Sinn des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung sowie keine Zuschläge und Vergütungen im Sinn der §§ 26 und 27 der Neubaumietenverordnung 1970; sie enthalten jedoch den Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen, die nur für einen Teil der Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit entstehen (§ 26 Abs. 5 der Neubaumietenverordnung 1970).

§ 4

Zuständige Stelle

Zuständige Stellen im Sinn des § 11 Satz 1 AFWoG sind die Kreisverwaltungsbehörden und die Große Kreisstadt Dachau.

§ 5*)

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1982 (GVBl S. 1111). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2230-3-1-1-K

Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)

Vom 16. Juli 1984

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1983 (GVBl S. 1009, BayRS 2230-3-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungspflichtige Lernmittel
§ 3	Verwendbarkeit von Lernmitteln
§ 4	Schulbücher
§ 5	Arbeitshefte und Arbeitsblätter
§ 6	Lernmittelfreie Arbeitshefte
§ 7	Übrige Lernmittel
§ 8	Zulassungsvoraussetzungen
§ 9	Zuständigkeit
§ 10	Zulassungsantrag
§ 11	Prüfungsunterlagen
§ 12	Prüfungsverfahren
§ 13	Zulassungsbescheid
§ 14	Nebenbestimmungen zur Zulassung
§ 15	Belegstücke
§ 16	Aufhebung
§ 17	Kosten
§ 18	Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit
§ 19	Verfahren bei Neuauflagen
§ 20	Zulassung für Schulversuche
§ 21	Zulassung zur Erprobung
§ 22	Gewährung von Zuschüssen
§ 23	Gebrauchsdauer von Lernmitteln
§ 24	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 25	Übergangsvorschrift
Anlage	„Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen“

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schulen, an denen nach Art. 1 Satz 1 und Art. 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 790, BayRS 2236-1-1-K) Lernmittelfreiheit besteht.

(2) Auf Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Prüfungspflichtige Lernmittel

(1) Einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen:

1. Schulbücher im Sinn von Art. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit,
2. Arbeitshefte und Arbeitsblätter – einschließlich der zu ihrer Herstellung bestimmten Kopiervorlagen – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Arbeitsblätter und
3. für den Unterricht in zweisprachigen Klassen und für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht bestimmte ausländische Schulbücher mit Leerstellen für Eintragungen durch den Schüler.

(2) ¹Das schulaufsichtliche Prüfungsverfahren erstreckt sich auch auf Neuauflagen prüfungspflichtiger Lernmittel und auf Nachlieferungen für Schulbücher in Loseblattform. ²Unveränderte Nachdrucke einer zugelassenen Auflage, die als solche besonders gekennzeichnet sind, bedürfen keiner schulaufsichtlichen Prüfung.

§ 3

Verwendbarkeit von Lernmitteln

(1) ¹Prüfungspflichtige Lernmittel dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach allgemein rechtswirksam (§ 18) zugelassen sind. ²Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

(2) Übrige Lernmittel (Art. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit), die nicht prüfungspflichtig sind, dürfen im Unterricht verwendet werden, es sei denn, daß sie die Aufgaben eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

(3) Von den Lehrern hergestellte einzelne Arbeitsblätter dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn sie

1. die persönliche Unterrichtsgestaltung unterstützen,
2. in den Unterricht im Hinblick auf eine bestimmte unterrichtliche Situation einbezogen sind und
3. ein Lernziel verfolgen, das mit den zugelassenen Lernmitteln nicht erreicht werden kann.

§ 4

Schulbücher

(1) ¹Schulbücher im Sinn von Art. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk – ausgenommen Wörterbücher, Lexika und Gesetzessammlungen – dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern. Für Schulbücher, die in zweisprachigen Klassen oder für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht verwendet werden sollen, sind entsprechend den Besonderheiten dieses Unterrichts Abweichungen hiervon zulässig.

²Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. ³Sie dürfen unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch den Schüler vorsehen. ⁴Schulbücher brauchen nur dann nicht gebunden zu sein, wenn zwingende fachliche oder wirtschaftliche Gründe Loseblattform erfordern.

(2) ¹Als Schulbücher im Sinn von Art. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Absatzes 1, denen sie im übrigen entsprechen, in folgenden Merkmalen dadurch abweichen, daß sie

1. eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten oder
2. eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete von nicht unbedeutendem Gewicht im Verhältnis zum Gesamtstoff durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung (Lernprogramme) ermöglichen oder
3. Fachbücher sind, die für den fachlichen Unterricht an beruflichen Schulen verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt.

²Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht, wenn die erwähnten Inhalte ebensogut in ein Druckerzeugnis nach Absatz 1 aufgenommen werden können. ³Schulbücher im Sinn von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen sowie eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Sammlungen von Texten verschiedener Art, Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung. ⁴Fachbücher im Sinn von Satz 1 Nr. 3, die an Fachakademien für Musik und Berufsfachschulen für Musik Verwendung finden können, sind insbesondere musiktheoretische, musikpädagogische und musikpraktische Lehrbücher, Etüden, Orchesterstudien, Chorbücher sowie Studienpartituren, soweit letztere durch einen Kommentar oder in sonstiger Weise pädagogisch-didaktisch aufbereitet sind.

(3) Lernmittel gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, die im übrigen den Bedingungen gemäß Absatz 1 oder 2 genügen, sind bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zulassungsfähig, wenn der Antragsteller oder ein von diesem benannter Dritter die Kosten der Lernmittel trägt.

§ 5

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgabe eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffes zur Erreichung des Lernzieles beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinn des Absatzes 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autoren verfaßt und nicht näher erläutert sind.

§ 6

Lernmittelfreie Arbeitshefte

(1) Zweisprachige Arbeitshefte für die Unterrichtung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer sind bis 31. Juli 1987 lernmittelfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Arbeitshefte, die in Absatz 1 nicht erwähnt werden, sind übrige Lernmittel im Sinn des Art. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und des § 7 dieser Verordnung, die – unbeschadet der Notwendigkeit ihrer schulaufsichtlichen Zulassung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) – von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen sind.

§ 7

Übrige Lernmittel

¹Übrige Lernmittel im Sinn des Art. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die für den Gebrauch durch den Schüler im Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung bestimmt und nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind. ²Zu den übrigen Lernmitteln gehören insbesondere Arbeitshefte, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 lernmittelfrei zur Verfügung gestellt werden, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht (z. B. strukturiertes Material, Taschenrechner), von demselben Autor verfaßte Ganzschriften oder Teile von Ganzschriften, Wörterbücher, Aufgabensammlungen, Gesetzestexte und nicht eigens für den Unterricht bestimmte Nachschlagewerke.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel, die einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen, werden zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

1. nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffes für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.

§ 9

Zuständigkeit

Für die schulaufsichtliche Prüfung der Lernmittel ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

§ 10

Zulassungsantrag

(1) Über die Zulassung prüfungspflichtiger Lernmittel zum Gebrauch in den Schulen wird auf Antrag entschieden.

(2) ¹Antragsberechtigt ist der Verleger oder Hersteller des Lernmittels. ²Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen. ³Für ausländische Schulbücher für Schüler mit nicht-deutscher Muttersprache ist auch die Vertretung des jeweiligen auswärtigen Staates im Inland (Botschaft, Konsulat) antragsberechtigt.

(3) ¹Der Antrag ist schriftlich zu stellen. ²Er muß das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schularart, Jahrgangsstufe (Studienhalbjahr) und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

§ 11

Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Antrag sind für jede Schularart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. ²Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels, die geordneten und gedruckten Fahnen oder ein geordnetes und geheftetes Manuskript.

(2) ¹Das Prüfstück muß entweder selbst oder in Verbindung mit ergänzenden Angaben oder Mustern die für die Zulassung wesentlichen Umstände erkennen lassen. ²Dazu gehört insbesondere der vollständige Inhalt in Wort und Bild einschließlich der Namen der Herausgeber und der Autoren, des Vorwortes, anderer Vorbemerkungen und der Verlagsanmerkungen. ³Ferner müssen für das Lernmittel die Art und Güte des Materials und der Verarbeitung, das Format und das Gewicht sowie der vorgesehene Ladenpreis bekanntgegeben werden.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Zu der Eignung des eingereichten Prüfstücks werden in der Regel zwei Sachverständige, die von der Zulassungsbehörde ausgewählt und bestellt werden, gutachtlich gehört.

(2) ¹Lernmittel für das Fach Religionslehre werden der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat. ²Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft zur Vereinbarkeit des Lernmittels mit ihren Glaubensinhalten ist für die Zulassungsbehörde bindend.

§ 13

Zulassungsbescheid

Die prüfungspflichtigen Lernmittel werden für den Gebrauch in der beantragten Schularart und Jahrgangsstufe und in dem beantragten Unterrichtsfach zugelassen, wenn sie die äußeren und inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 14

Nebenbestimmungen zur Zulassung

(1) ¹Abweichend von Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544, BayRS 2010-1-I) darf die Zulassung nur mit aufschiebenden Bedingungen und einer Befristung versehen werden. ²Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen, daß die Bedingungen eingetreten sind.

(2) Auf Mängel des Lernmittels, die eine Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen, kann in dem Bescheid hingewiesen werden, damit sie bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

§ 15

Belegstücke

¹Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. ²Er hat gleichzeitig zu versichern, daß die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

§ 16

Aufhebung

In dem Zulassungsbescheid soll auf die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung hingewiesen werden.

§ 17

Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 18

Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit

(1) ¹Die Zulassung eines Lernmittels wird als Allgemeinverfügung im Bayerischen Staatsanzeiger oder im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus öffentlich bekanntgegeben. ²Vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dürfen prüfungspflichtige Lernmittel in den Schulen nicht verwendet werden.

(2) ¹Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung eines Lernmittels gilt Absatz 1 entsprechend. ²Als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt auch, wenn ein Lernmittel in dem regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird; soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Lernmittel an den Schulen im Zeitpunkt des Erscheinens des Gesamtzeichnisses noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, sofern bei der Rücknahme oder dem Widerruf nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Verfahren bei Neuauflagen

(1) ¹Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen.

²Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen; ihr sind zwei Prüfstücke beizufügen.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

§ 20

Zulassung für Schulversuche

(1) ¹Zur Durchführung von Schulversuchen können die an dem Schulversuch beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Lernmittels stellen. ²Dem Antrag ist ein Prüfstück des Lernmittels beizufügen.

(2) ¹Die Zulassungsbehörde kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²In der Zulassung wird ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen. ³Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. ⁴Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten soll, bekanntgegeben.

§ 21

Zulassung zur Erprobung

(1) ¹Wenn aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, die Notwendigkeit besteht, ein prüfungspflichtiges Lernmittel im Unterricht probeweise zu verwenden, kann eine Schule Antrag auf Zulassung dieses Lernmittels zur Erprobung stellen. ²Der Zulassungsantrag, dem ein Prüfstück beizufügen ist, hat Dauer und Umfang der Erprobung anzugeben und die Gründe näher darzulegen, weswegen eine Erprobung als notwendig erachtet wird.

(2) ¹Die Zulassungsbehörde prüft, ob eine Erprobung schulaufsichtlich geboten ist. ²Sie kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ³In der Zulassung werden ihr Geltungsbereich und ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen.

§ 22

Gewährung von Zuschüssen

(1) ¹Als Kosten der Lernmittelfreiheit im Sinn des Art. 3 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Ausgaben nur anzuerkennen, wenn sie sich auf Lernmittel beziehen, die im Zeitpunkt ihrer Anschaffung durch den Aufwandsträger nach den §§ 18 bis 21 rechtswirksam zugelassen waren. ²Satz 1 gilt entsprechend für den erforderlichen Aufwand im Sinn des Art. 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit.

(2) Die Regierungen sind zuständig zur Festsetzung der Höhe der pauschalen Zuweisungen nach Art. 3 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit.

(3) ¹Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Art. 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. ²Ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulaufsichtsbehörde, so entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Schule liegt.

§ 23

Gebrauchsdauer von Lernmitteln

¹Die nach Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit an die Schüler auszuleihenden Schulbücher, die sich infolge der mehrere Schuljahre dauernden Verwendung (§ 4 Abs. 1 Satz 2) nicht mehr in gebrauchsfähigem Zustand befinden, sind durch neue Schulbücher zu ersetzen. ²Satz 1 gilt entsprechend für lernmittelfrei zur Verfügung gestellte Arbeitshefte, soweit sie nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht in einem Schuljahr zu verbrauchen sind.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹§ 22 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. ²Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) vom 10. Oktober 1980 (GVBl S. 567, BayRS 2230-3-1-1-K) außer Kraft.

§ 25

Übergangsvorschrift

Für die bis zum 31. Dezember 1981 entstandenen Kosten der Lernmittelfreiheit ist § 23 der Verordnung vom 10. Oktober 1980 (GVBl S. 567) anzuwenden.

München, den 16. Juli 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen

1. Als Zulassung zum Gebrauch an **Hauptschulen**, die am Schulversuch mit der **Orientierungsstufe** teilnehmen, gilt die Zulassung eines Lernmittels für den Gebrauch an
 - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 und 6
 - Gymnasien, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
2. Als Zulassung zum Gebrauch an **Sondervolksschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Grund- und Hauptschulen.
3. Als Zulassung zum Gebrauch an **Wirtschaftsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
 - Realschulen.
4. Als Zulassung zum Gebrauch an **Gymnasien**, die am Schulversuch mit der **Orientierungsstufe** teilnehmen, gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6.
5. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulversuchen mit der **integrierten Gesamtschule** in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Hauptschulen
 - Realschulen
 - Gymnasien
 - Schulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
6. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendrealschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen. Für das Fach Soziallehre gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im Fach Sozialkunde.
7. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendgymnasien** und **Kollegs** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
8. Als Zulassung zum Gebrauch an **Sonderberufsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Sondervolksschulen
 - Berufsschulen.
9. Als Zulassung zum Gebrauch an **Schulen für Behinderte** im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen gilt jeweils die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an entsprechenden Schulen für Nichtbehinderte.
10. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsaufbauschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen
 - Wirtschaftsschulen
 - Fachoberschulen im Fach Rechnungswesen.
11. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe I** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen, Berufsaufbauschulen und Wirtschaftsschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Technische Physik und Geschichte
 - Berufsschulen in den übrigen Fächern.
12. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe II** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.
13. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege der Wahlpflichtfächergruppe III** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe I
 - Fachoberschulen in den Fächern Deutsch und Englisch für die Jahrgangsstufe 11.
14. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie.
15. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen für Hauswirtschaft** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachakademien für Hauswirtschaft in berufsbezogenen Fächern.
16. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachakademien** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien
 - Fachoberschulen
 - Berufsoberschulen.
17. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
18. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulversuchen mit **Vorklassen zur Fachoberschule** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen für die Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
 - Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
 - Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.
19. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
20. Als Zulassung zum Gebrauch an **Realschulen im Wahlunterricht** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im entsprechenden Wahlunterricht.

720-1-W

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit
auf dem Gebiet der Preisbildung
und Preisprüfung**

Vom 23. Juli 1984

Auf Grund von § 10 Satz 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (BGBl III 720-1) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1981 (BGBl III 103-1) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281, BayRS 103-2-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung vom 14. März 1968 (GVBl S. 46, BayRS 720-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1982 (GVBl S. 1125), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zum Vollzug der Stahlhandelspreislisten-Verordnung vom 17. Juli 1984 (BAnz Nr. 133) in der jeweiligen Fassung sind die Regierungen zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

München, den 23. Juli 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton J a u m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.